

Geschäftsverzeichnismn.

1008 und 1026

Urteil Nr. 5/97

vom 19. Februar 1997

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, H. Coremans und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Association des ressortissants guinéens de Belgique, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue Saint-Remacle 19, die VoE Solidarité africaine en mission, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, rue Saint-Gilles 257, die VoE Point d'appui, mit Vereinigungssitz in 4000 Lüttich, avenue des Platanes 41, A. Malungila, T. Mpata Pedro Afonso und O. Lima, die in 4430 Ans, rue Walthère Jamar 105, Domizil erwählt haben, Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 1996).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1008 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 11. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Dezember 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Malek Mohammadi, der in 4430 Ans, rue Walthère Jamar 30, Domizil erwählt hat, eine identische Klage auf einstweilige Aufhebung.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1026 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

Mit denselben Klageschriften beantragen die vorgenannten klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 22. November 1996 und 12. Dezember 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Durch Anordnung vom 26. November 1996 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008 um den Richter H. Coremans ergänzt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 17. Dezember 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 16. Januar 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den Klägern und deren Rechtsanwalt mit am 17. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Interventionsschriftsätze wurden eingereicht von

- A. Eeke Ileodeonga und seine Ehegattin Mbala Nganga Shaguy, beide mit Aufenthaltsort in 4040 Herstal, rue Hayeneux 108, C. Iba M'Pwata, mit Aufenthaltsort in 4000 Lüttich, rue Saint-Laurent 26, Diallo Ibrahima, mit Aufenthaltsort in 4100 Seraing, rue Ferrer 135, Aboubacar Keita, mit Aufenthaltsort in 4040 Herstal, rue Saint-Lambert 34, und Amadou Kenda Diallo, mit Aufenthaltsort in 2000 Antwerpen, Biekorfstraat 54, die alle in 4430 Ans, rue Walthère Jamar 105, Domizil erwählt haben, mit am 6. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Berten, Rechtsanwalt, wohnhaft in 4430 Ans, rue Walthère Jamar 105, mit am 9. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- J. Imarenkhue, der in 1180 Brüssel, avenue Brugmann 451, Domizil erwählt hat, mit am 13. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- Th. Soetaert, Rechtsanwalt, der in 1180 Brüssel, avenue Brugmann 451, Domizil erwählt hat, mit am 13. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Januar 1997

- erschienen

. RA J. Berten, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien und für die intervenierenden Parteien A. Eeke Ileodeonga und andere und Th. Soetaert,

. RA Th. Soetaert, in Brüssel zugelassen, für die intervenierende Partei J. Imarenkhue,

. RA G.-H. Beauthier, in Brüssel zugelassen, für J. Berten,

. RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich des Interesses

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008

A.1.1. Der Vereinigungszweck der drei klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck werde durch Bestimmungen beeinträchtigt, die zur Folge hätten, daß die Asylbewerber das Recht verlören, die Sprache des Verfahrens frei zu wählen, wenn sie zusätzlich noch die Hilfe eines Dolmetschers verlangen würden.

A.1.2. Was A.C. Malungila angehe - er habe kürzlich vom Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose ein Formular erhalten, in dem er gefragt werde, ob er die Hilfe eines Dolmetschers wünsche, was eine Änderung der Sprache des Verfahrens vermuten lasse, während der Kläger, der französischsprachig sei, wünsche, daß das Verfahren in dieser Sprache weitergeführt werde.

Was T. Mpata Pedro Afonso angehe - weil sie sich in der Wallonischen Region aufhalte, liege es in ihrem Interesse, Französisch als Verfahrenssprache zu wählen, da nämlich die Auferlegung der niederländischen Sprache unter anderem zur Wahl eines niederländischsprachigen Anwalts und zu zusätzlichen Kosten führen würde.

Was schließlich O. Lima angehe, dem der Flüchtlingsstatus verweigert worden sei - er wünsche die Fortsetzung des Verfahrens - sein Widerspruch beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge - in derselben Sprache, nämlich Französisch; aus Angst hingegen, daß unter Anwendung der angefochtenen Bestimmungen Niederländisch gewählt werde, habe er nicht um die Hilfe eines Dolmetschers gebeten.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1026

A.2. M. Malek Mohammadi sei der Flüchtlingsstatus nach Ablauf eines mit Hilfe eines Dolmetschers in französischer Sprache geführten Verfahrens verweigert worden. Nachdem er gegen diese Ablehnung einen in Französisch abgefaßten Widerspruch eingereicht habe, sei für diesen Widerspruch unter Anwendung der angefochtenen Bestimmungen vor der « Vaste Beroepscommissie » ein Termin anberaumt worden. Daraus ergebe sich, daß die Mitglieder dieses Ausschusses, die rechtlich nicht verpflichtet seien, die französische Sprache zu beherrschen, und über ein französisch abgefaßtes Dossier verfügen würden, mit dem Risiko, daß diese Rechtssache wegen einer unseriösen und anfechtbaren Untersuchung auf eine Entscheidung zur Ablehnung des Widerspruchs hinauslaufe.

Die zur Untermauerung der Klageschriften angeführten Klagegründe (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1008 und 1026)

A.3. Ein erster Klagegrund wird abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 2, 4 und 127 der Verfassung, dadurch, daß die Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz im deutschsprachigen Gebiet hätten oder aus diesem Gebiet stammen würden, nicht das Recht hätten, sich in der deutschen Sprache, die doch eine Landessprache sei, auszudrücken, während Belgien drei « Sprachgemeinschaften » umfasse.

A.4. Ein zweiter Klagegrund ist aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung abgeleitet. Artikel 41 der koordinierten Gesetze über den Gebrauch der Sprachen in Verwaltungsangelegenheiten bestimme, daß die zentralen Dienste beim Umgang mit Privatpersonen jene der drei Sprachen anwenden würden, der die Betroffenen sich bedienen würden; die angefochtenen Bestimmungen hätten somit die Diskriminierung der Asylbewerber den belgischen Staatsbürgern und den in Belgien niedergelassenen Ausländern gegenüber zur Folge, bei denen die Verwaltung sich jener Sprache bedienen müsse, in der das Gesuch oder die prozeßleitende Schrift eingereicht worden sei.

A.5. Der dritte Klagegrund ist ebenfalls aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung abgeleitet. Insofern die beanstandeten Bestimmungen die Möglichkeit abschaffen würden, beim Staatsrat gesonderte Klage einzureichen gegen Beschlüsse, mit denen die Sprachrolle festgelegt werde, in der das Gesuch behandelt werden solle, würden sie eine ungerechtfertigte Diskriminierung einführen. Die Feststellung der Verfahrenssprache stelle nämlich einen Verwaltungsbeschluß mit direkten Folgen für den weiteren Verfahrensverlauf dar; der Asylbewerber verliere nämlich die Möglichkeit, die Art, in der seine Erklärungen in eine ihm nicht geläufige Sprache übersetzt würden, zu kontrollieren. Somit müsse eine Suspensivklage innerhalb der Dringlichkeitsfristen eingereicht werden können, damit der Asylbewerber unter den günstigsten Bedingungen angehört werden könne.

Das Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008

A.6. Hinsichtlich der Darlegung der Sachverhalte und des Risikos eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils, die zur Untermauerung der Klage auf einstweilige Aufhebung angeführt werden, wird in der Klageschrift dargelegt, daß:

« [...] der Generalkommissar [...] begonnen hat, die in Artikel 8 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen anzuwenden, indem die Asylbewerber, deren Antrag bis jetzt auf französisch eingereicht und untersucht wurde, befragt wurden, ob sie weiterhin die Hilfe eines Dolmetschers beanspruchen. Daß diese Frage [...] vorhersehen läßt, daß, wenn die Antragsteller sich noch stets von einem Dolmetscher helfen lassen wollen, die Verfahrenssprache geändert werden wird und das Verfahren in niederländischer Sprache abgeschlossen werden wird, während seit Verfahrensbeginn die französische Sprache verwendet wurde.

[...] der Ständige Widerspruchsausschuß bereits die Regel angewandt hat, der zufolge für die in französischer Sprache eingereichten Anträge, in denen die Wahl der französischen Sprache mit der Bitte um Hilfe eines Dolmetschers spezifiziert wird, die niederländische Sprache als Verfahrenssprache festgestellt wird.

[...] man sich bereits Rechenschaft darüber ablegen kann, daß bei der Wahl der Sprache nicht nur Willkür die Regel sein wird, sondern mehr noch die meisten Anträge in niederländischer Sprache werden behandelt werden, um das Gleichgewicht im Dienst wiederherzustellen, indem die Regel systematisch in einer einzigen Richtung angewandt wird.

[...] da die Anwendung des Gesetzes ein schwerwiegendes Hindernis für die Rechte der Verteidigung darstellt, indem den Asylbewerbern *de facto* untersagt wird, ihre Verteidigung mit Hilfe des von ihnen frei gewählten und nicht notwendigerweise perfekt zweisprachigen (jedenfalls nicht zweisprachig französisch-niederländisch) Rechtsbeistands zu führen. »

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1026

A.7. Mit Worten, die denen der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008 eingereichten

Klageschrift ähnlich sind, legt der Kläger dar:

« [...] daß der Ständige Widerspruchsausschuß bereits begonnen hat, die in Artikel 8 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen anzuwenden, indem für die Widersprüche, die in französischer Sprache eingelegt werden, aber durch Asylbewerber, die um die Hilfe eines Dolmetschers bitten, wie es ausdrücklich im Genfer Abkommen bestimmt wird, und deren Antrag bis jetzt in französischer Sprache eingereicht und untersucht wurde, Termine vor der ' Vaste Beroepscommissie ' anberaumt werden.

[...] daß man sich bereits Rechenschaft darüber ablegen kann, daß bei der Wahl der Sprache nicht nur Willkür die Regel sein wird, sondern mehr noch die meisten Anträge in niederländischer Sprache werden behandelt werden, um das Gleichgewicht im Dienst wiederherzustellen, indem die Regel systematisch in einer einzigen Richtung angewandt wird.

[...] daß demzufolge das Gesetz vom 10. Juli 1966 [man lese: 1996] einstweilig aufgehoben werden muß, in Erwartung einer Entscheidung zur Hauptsache in bezug auf die Nichtigkeitsklage(n), da die Anwendung des Gesetzes ein schwerwiegendes Hindernis für die Rechte der Verteidigung darstellt, indem den Asylbewerbern *de facto* untersagt wird, ihre Verteidigung mit Hilfe des von ihnen frei gewählten und nicht notwendigerweise perfekt zweisprachigen (jedenfalls nicht zweisprachig französisch-niederländisch) Rechtsbeistands fortzusetzen. Daß der Nachteil schwerwiegend und sicher ist. »

Von Eeke Ileodeonga und anderen eingereichter Interventionsschriftsatz

A.8. Die sechs intervenierenden Parteien seien Privatpersonen zairischer oder guineischer Nationalität und hätten alle einen Asylantrag eingereicht; übereinstimmend mit ihrem Wunsch seien diese Anträge in französischer Sprache behandelt und geschlichtet worden.

Weil ihnen aber der Flüchtlingsstatus verweigert worden sei, hätten sie einen Widerspruch beim Ständigen Widerspruchsausschuß eingereicht und ausdrücklich präzisiert, daß sie auf Französisch als Verfahrenssprache bestehen und keinen Dolmetscher verlangen würden; dennoch hätten die Ersten Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für ihre Widersprüche Termine vor einer niederländischsprachigen Kammer festgesetzt.

Mit diesen Festsetzungen werde bewiesen, daß es den deutlichen Willen gebe, Verfahren von der Französischen Sprachrolle zur niederländischen Sprachrolle zu verschieben und somit eine bestimmte Interpretation von Artikel 8 § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 durchzusetzen.

Von den Rechtsanwälten Berten und Soetaert eingereichte Interventionsschriftsätze

A.9. Die Terminfestsetzung vor niederländischsprachigen Kammern des Ständigen Widerspruchsausschusses für auf französisch eingelegte Widersprüche, mit denen der Gebrauch des Französischen als Verfahrenssprache verlangt werde, ohne allerdings anzugeben, daß auf die Hilfe eines Dolmetschers verzichtet werde, hindere die intervenierenden Parteien in ihrer Eigenschaft als Rechtsanwalt daran, ihre Klienten zu verteidigen und ihre Arbeit auszuführen.

Von J. Imarenkhue eingereichter Interventionsschriftsatz

A.10. Die aufgrund der Hilfe eines Dolmetschers erfolgte Terminfestsetzung vor einer niederländischsprachigen Kammer des Ständigen Widerspruchsausschusses impliziere einerseits, daß sein französischsprachiger Rechtsbeistand seines Auftrags enthoben werde, und habe andererseits zu einem Beschluß zur Unzulässigkeit wegen mangelnder Begründung des Widerspruchs geführt, ausgesprochen durch die o.a. niederländischsprachige Kammer im Gegensatz zur diesbezüglichen Rechtsprechung der französischsprachigen Kammern.

Die beanstandeten Bestimmungen

B.1. Das Gesetz vom 10. Juli 1996 ändert, wie sein Titel es angibt, das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, indem es je nach dem Fall dieses Gesetz ergänzt oder einige seiner Bestimmungen ersetzt.

Die Klagen auf einstweilige Aufhebung beziehen sich auf die Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996.

Artikel 2 fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 51/4 ein, der wie folgt lautet:

« § 1. Die Prüfung der Erklärung oder des Antrags im Sinne der Artikel 50 und 51 erfolgt in niederländischer oder französischer Sprache.

Die Sprache der Prüfung ist gleichzeitig sowohl die Sprache des sich daraus ergebenden Beschlusses als auch der eventuell darauffolgenden Beschlüsse zum Entfernen vom Staatsgebiet.

§ 2. Der Ausländer, auf den sich die Artikel 50 und 51 beziehen, muß unwiderruflich und schriftlich angeben, ob er bei der Prüfung des im o.a. Paragraphen bezeichneten Antrags die Hilfe eines Dolmetschers benötigt.

Wenn der Ausländer erklärt, daß er nicht die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch nimmt, kann er denselben Regeln zufolge das Niederländische oder Französische als Prüfungssprache wählen.

Wenn der Ausländer keine dieser Sprachen gewählt hat oder erklärt hat, daß er die Hilfe eines Dolmetschers verlange, bestimmt der Minister oder sein Beauftragter die Sprache der Prüfung entsprechend den Notwendigkeiten der Dienste und Instanzen. Gegen diesen Beschluß kann kein gesonderter Widerspruch eingelegt werden.

§ 3. Die eventuell darauffolgenden Verfahren vor dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, vor dem Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge und vor dem Staatsrat werden in der in Übereinstimmung mit Paragraph 2 gewählten oder festgelegten Sprache geführt.

Paragraph 1 Absatz 2 ist anwendbar. »

Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 sieht seinerseits Übergangsbestimmungen vor, die wie folgt lauten:

« § 1. Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an ist dieses Gesetz auf alle Situationen anwendbar, auf die sich seine Bestimmungen beziehen.

§ 2. Artikel 2 dieses Gesetzes ist jedoch nicht anwendbar auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Anträge auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus.

Der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten kann den Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag im Sinne der Artikel 50 und 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht hat, fragen, ob er die Hilfe eines Dolmetschers benötigt.

Wenn der Ausländer erklärt, daß er nicht die Hilfe eines Dolmetschers benötigt, kann er Französisch oder Niederländisch als Untersuchungssprache wählen. Wenn er nicht innerhalb eines Monats auf die Frage reagiert, ob er die Hilfe eines Dolmetschers benötigt, oder erklärt, daß er die Hilfe eines Dolmetschers benötigt, dann kann der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder einer seiner Beigeordneten frei die Untersuchungssprache bestimmen. Gegen diesen Beschluß steht kein gesondertes Rechtsmittel offen.

Der Ausländer, der die Erklärung oder den Antrag im Sinne der Artikel 50 und 51 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht hat, erklärt in seinem beim Ständigen Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge eingelegten Widerspruch unwiderruflich, ob er die Hilfe eines Dolmetschers benötigt. Wenn der Ausländer erklärt, daß er nicht die Hilfe eines Dolmetschers benötigt, kann er Niederländisch oder Französisch als Sprache des Verfahrens wählen. Wählt er nicht eine dieser Sprachen oder erklärt er, daß er die Hilfe eines Dolmetschers benötigt, dann bestimmen die Ersten Vorsitzenden gemeinsam die Verfahrenssprache. Gegen diesen Beschluß steht kein gesondertes Rechtsmittel offen. »

In Hinsicht auf die Zulässigkeit

In bezug auf die VoE Solidarité africaine en mission

B.2. Ungeachtet der diesbezüglichen, von der Kanzlei ausgehenden Bitte hat die VoE Solidarité africaine en mission keine Abschrift der von ihrem zuständigen Organ gefaßten Entscheidung, die Nichtigkeitsklage und die Klage auf einstweilige Aufhebung einzureichen, vorgelegt; demnach ist die Klage auf einstweilige Aufhebung unzulässig.

In bezug auf die anderen Kläger und auf die intervenierenden Parteien

B.3. Aus der begrenzten Untersuchung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklagen, zu der der Hof im Rahmen der Klagen auf einstweilige Aufhebung übergehen konnte, ergibt sich nicht, daß die durch diese Parteien eingereichten Nichtigkeitsklagen - und somit ihre Klagen auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig angesehen werden müssen.

Auf gleiche Weise kann man anhand der begrenzten Untersuchung, zu der der Hof in bezug auf die Interventionsanträge übergehen konnte, davon ausgehen, daß diese Anträge im Rahmen der Klagen auf einstweilige Aufhebung zulässig sind.

In Hinsicht auf die Klagen auf einstweilige Aufhebung

B.4. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

B.5.1. Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1008 legen den ernsthaften Nachteil, der sich für sie aus den beanstandeten Bestimmungen ergeben soll, wie folgt dar:

«[...] der Generalkommissar bereits begonnen hat, die in Artikel 8 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen anzuwenden, indem die Asylbewerber, deren Antrag bis jetzt auf französisch eingereicht und untersucht wurde, befragt wurden, ob sie weiterhin die Hilfe eines Dolmetschers beanspruchen. Daß diese Frage, mittels Einschreibebrief, vorhersehen läßt, daß, wenn die Antragsteller sich noch stets von einem Dolmetscher helfen lassen wollen, die Verfahrenssprache

geändert werden wird und das Verfahren in niederländischer Sprache abgeschlossen werden wird, während seit Verfahrensbeginn die französische Sprache verwendet wurde.

[...] der Ständige Widerspruchsaußschuß bereits die Regel angewandt hat, der zufolge für die in französischer Sprache eingereichten Anträge, in denen die Wahl der französischen Sprache mit der Bitte um Hilfe eines Dolmetschers spezifiziert wird, die niederländische Sprache als Verfahrenssprache festgestellt wird.

[...] man sich bereits Rechenschaft darüber ablegen kann, daß bei der Wahl der Sprache nicht nur Willkür die Regel sein wird, sondern mehr noch die meisten Anträge in niederländischer Sprache werden behandelt werden, um das Gleichgewicht im Dienst wiederherzustellen, indem die Regel systematisch in einer einzigen Richtung angewandt wird.

[...] demzufolge das Gesetz vom 10. Juli 1966 [man lese: 1996] einstweilig aufgehoben werden muß, da die Anwendung des Gesetzes ein schwerwiegendes Hindernis für die Rechte der Verteidigung darstellt, indem den Asylbewerbern *de facto* untersagt wird, ihre Verteidigung mit Hilfe des von ihnen frei gewählten und nicht notwendigerweise perfekt zweisprachigen (jedenfalls nicht zweisprachig französisch-niederländisch) Rechtsbeistands zu führen. [...] »

B.5.2. Der Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1026 legt den ihm seiner Meinung nach sich aus den Artikeln 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 ergebenden ernsthaften Nachteil wie folgt dar:

« [...] daß der Ständige Widerspruchsaußschuß bereits begonnen hat, die in Artikel 8 vorgesehenen Übergangsmaßnahmen anzuwenden, indem für die Widersprüche, die in französischer Sprache eingelegt werden, aber durch Asylbewerber, die um die Hilfe eines Dolmetschers bitten, wie es ausdrücklich im Genfer Abkommen bestimmt wird, und deren Antrag bis jetzt in französischer Sprache eingereicht und untersucht wurde, Termine vor der 'Vaste Beroepscommissie' anberaumt werden.

[...] daß man sich bereits Rechenschaft darüber ablegen kann, daß bei der Wahl der Sprache nicht nur Willkür die Regel sein wird, sondern mehr noch die meisten Anträge in niederländischer Sprache werden behandelt werden, um das Gleichgewicht im Dienst wiederherzustellen, indem die Regel systematisch in einer einzigen Richtung angewandt wird.

[...] daß demzufolge das Gesetz vom 10. Juli 1996 einstweilig aufgehoben werden muß, in Erwartung einer Entscheidung zur Hauptsache in bezug auf die Nichtigkeitsklage(n), da die Anwendung des Gesetzes ein schwerwiegendes Hindernis für die Rechte der Verteidigung darstellt, indem den Asylbewerbern *de facto* untersagt wird, ihre Verteidigung mit Hilfe des von ihnen frei gewählten und nicht notwendigerweise perfekt zweisprachigen (jedenfalls nicht zweisprachig französisch-niederländisch) Rechtsbeistands fortzusetzen. Daß der Nachteil schwerwiegend und sicher ist. »

B.6. Insofern der unter B.5.1 beschriebene Nachteil von der VoE Association des ressortissants guinéens de Belgique und der VoE Point d'appui angeführt wird, kann er nicht als

schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil im Sinne von Artikel 20 des Sondergesetzes angesehen werden. Der Nachteil, den diese Vereinigungen als solche hinnehmen, ist nämlich ein rein immaterieller Nachteil, der sich aus der Verabschiedung von Gesetzesbestimmungen ergibt, die mit den Grundsätzen kollidieren, deren Verteidigung ihren Vereinigungszweck darstellt; er ist überdies nicht schwer wiedergutzumachen, da er mit der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen verschwinden würde.

B.7.1. Indem der Gesetzgeber in Artikel 22 des Sondergesetzes präzisiert, daß die Klageschrift eine Darstellung des Sachverhalts enthält, aus dem hervorgehen muß, daß durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Norm ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil entstehen könnte, hat er den Nachweis des Risikos eines Nachteils und seiner Bedeutung verlangt.

B.7.2. Die Artikel 2 und 8 des Gesetzes vom 10. Juli 1996 geben den darin bezeichneten Behörden die Möglichkeit, selbst die Verfahrenssprache festzulegen, wenn der Asylbewerber die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch nehmen will oder nicht ausdrücklich Französisch oder Niederländisch gewählt hat.

B.8. Der Hof weist darauf hin, daß die beanstandeten Bestimmungen nicht das Recht der Asylbewerber beeinträchtigen, ausdrücklich Französisch oder Niederländisch als Verfahrenssprache zu wählen; das Risiko eines Nachteils, das die Kläger anführen, betrifft somit nur die Asylbewerber, die die Hilfe eines Dolmetschers beantragen.

Aufgrund des Antrags auf Hilfe eines Dolmetschers kann angenommen werden, daß der Asylbewerber selber der Meinung ist, nur über eine bestenfalls mangelhafte Kenntnis der französischen oder niederländischen Sprache zu verfügen; daraus ergibt sich, daß die Tatsache, daß er wegen der strittigen Bestimmungen die Zuverlässigkeit der Übersetzungen in die eine oder aus der einen der zwei angegebenen Sprachen, die er bevorzugt, nicht länger kontrollieren kann, nicht als ernsthafter Nachteil angesehen werden kann, da er, seiner eigenen Beurteilung zufolge, nur über eine mangelhafte Kenntnis dieser Sprache verfügt.

B.9. Was schließlich das Risiko eines Nachteils angeht, der sich ergeben würde, wenn - unter Anwendung von Artikel 8 § 2 Absatz 4 des angefochtenen Gesetzes - ein Widerspruch, der gegen einen nach Ablauf eines in französischer Sprache geführten Verfahrens ausgesprochenen Beschluß

ingelegt worden ist, einer niederländischsprachigen Kammer des Ständigen Ausschusses zugewiesen wurde, muß bemerkt werden, daß dieser Nachteil nur ein scheinbarer ist.

Der Hof stellt nämlich fest, daß laut Artikel 57/20 des o.a. Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Ausländer das Verfahren vor dem Ständigen Widerspruchsausschuß mündlich ist; der Asylanwärter kann somit in jedem Fall jedes ihm geeignet erscheinende Element dem Rechtsprechungsorgan zur Kenntnis bringen, einschließlich jener Elemente, die im Rahmen des Verfahrens angeführt wurden, gegen das er Widerspruch eingelegt hat, und die der diesbezüglichen Verwaltungsakte hinzugefügt wurden.

B.10. Die Kläger weisen nicht ausreichend anhand konkreter Fakten die Wirklichkeit und Bedeutung des Risikos eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils nach, der sich aus der unmittelbaren Anwendung der von ihnen angefochtenen Bestimmungen ergeben würde. Sie weisen nicht nach, auf welche Weise sie, in der Hypothese, in der die kritisierten Bestimmungen « systematisch in einer einzigen Richtung » angewandt werden würden, d.h. unter Anwendung einzig des Niederländischen als Verfahrenssprache, dadurch einen Nachteil erleiden würden.

Die Kläger erfüllen nicht die zweite Bedingung im Sinne des Artikels 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989. Somit muß nicht untersucht werden, ob die zur Stützung der Klagen auf einstweilige Aufhebung angeführten Klagegründe ernsthaft sind.

B.11. Die intervenierenden Parteien versuchen nachzuweisen, daß auch ihnen durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmungen ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil zugefügt wird.

Diese Behauptungen müssen nicht untersucht werden. Das Risiko eines persönlichen Nachteils einer intervenierenden Partei hat nichts mit den Bedingungen für eine einstweilige Aufhebung zu tun.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Februar 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior